

Hauptausschuß

Protokoll

32. Sitzung (nicht öffentlich)

21. Mai 1992

Düsseldorf - Landeszentrale für politische Bildung

10.00 Uhr bis 13.40 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1. Gesetzlicher Auftrag, Aufbau und Organisation der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen

1

Einem Bericht des Ministers für besondere Aufgaben schließt sich eine Diskussion des Ausschusses insbesondere mit dem Leiter der Landeszentrale für politische Bildung an. Der Ausschuß kommt überein, sich unmittelbar nach der Sommerpause mit Möglichkeiten der Darstellung der Landeszentrale und der verschiedenen Bildungswerke im Landtag und mit der Einbeziehung der Landeszentrale für politische Bildung bei der Betreuung von Besuchergruppen im Landtag zu befassen, und bittet, ihm ein Konzept dazu vorzustellen.

2. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe "Landeszentrale für politische Bildung"

13

Einvernehmlich beschließt der Ausschuß die folgenden Hinweise an die Landesregierung, die er im Rahmen der Erarbeitung des Haushaltsentwurfs zu berücksichtigen bittet:

1. Baumittel - Kapitel 02 050 Titel 893 70

Das Land hat in den vergangenen 15 Jahren den Neubau, die Modernisierung und die bauliche Sanierung der Einrichtungen der politischen Weiterbildung mit eigenen Heimvolkshochschulen durch erhebliche Investitionszuschüsse an die Träger finanziell gefördert.

Die finanzschwachen Träger werden auch zukünftig die Hilfe des Landes benötigen, um notwendige Investitionen zur Erhaltung und Modernisierung der Häuser vornehmen zu können. Um eine entsprechende sinnvolle Planung der Träger und einen ausreichenden Prüfungsspielraum des Landes zu gewährleisten, müßte der o. a. Titel kontinuierlich mit Finanzmitteln, im kommenden Jahr mit 1 Million DM und einer entsprechenden Verpflichtungsermächtigung von 1 Million DM für 1994, ausgestattet werden.

Eine Erweiterung der bestehenden baulichen Kapazitäten bei den Einrichtungen der politischen Weiterbildung wird als nicht erforderlich angesehen.

2. Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit - Kapitel 02 050 Titel 684 20

Für die finanzschwachen Träger der Einrichtungen der politischen Bildung sind die steigenden Personalkosten für die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen eine Belastung, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können. Eine Entlastung könnte zum einen durch eine erhebliche Anhebung der WbG-Pauschale erfolgen, die allerdings dann

für alle Weiterbildungseinrichtungen gelten und einen Betrag von ca. ... Millionen DM ausmachen würde; der andere Weg geht über eine Erhöhung der Personalkostenzuschüsse aus dem Ermessensartikel 684 20 der Landeszentrale für politische Bildung.

Von den im Haushaltsjahr 1991 insgesamt 246 HPM-Stellen bei den politischen Bildungseinrichtungen wurden 111 Stellen durch einen zusätzlichen Personalkostenzuschuß aus Titel 684 20 gefördert. Von den bei den Trägern entstehenden Personalkosten von rund 10 Millionen DM jährlich für diese 111 Stellen trug das Land im Durchschnitt rund 72 % der Kosten (WbG-Mittel plus Ermessensmittel).

Eine Anhebung der Personalkostenzuschüsse auf 90 % würde bei allen geförderten 111 Stellen unter Beibehaltung der WbG-Pauschale 2,3 Millionen DM erforderlich machen.

Für die auf dieser Basis jährlich anfallenden Tarifsteigerungen wären nochmals rund 500 000 DM erforderlich.

Die generell wünschbare Erhöhung der WbG-Pauschale für HPM (10 % Erhöhung ca. 8 Millionen DM Mehrkosten!) würde den in der Regel besonders finanzschwachen Trägern der politischen Bildung nicht helfen. Deshalb bietet es sich an, die Ermessensmittel nach Kapitel 02 050 Titel 684 20 so anzuheben, daß mindestens die jährlichen Tarifsteigerungen berücksichtigt werden.

3. Aktuelle Viertelstunde

17

Der Ausschuß behandelt eine Frage der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion betreffend den Gesprächsstand in Sachen Rundfunkgebührenermäßigung für das Hotel- und Gaststättengewerbe.

4. Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/3381
Vorlagen 11/1239, 11/1247
Zuschriften 11/1563, 11/1568, 11/1574, 11/1575, 11/1576, 11/1577,
11/1578

In Verbindung damit:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P. und
der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3354

Und:

SAT 1 in Nordrhein-Westfalen erhalten

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 11/2931

Nach einer Verfahrensdiskussion kommt der Ausschuß einvernehmlich überein, die zweite Beratung im Ausschuß am 25. und 26. Juni und die Antrags- und Abstimmungssitzung im Ausschuß am 10. September durchzuführen, und empfiehlt dem Ältestensrat, die zweite Lesung für den 16. September und eine möglicherweise notwendig werdende dritte Lesung für den 18. September 1992 vorzusehen.

5. Änderung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

Auf der Grundlage eines vom Vorsitzenden erarbeiteten Papiers faßt der Ausschuß folgenden Beschluß:

I.

Der Hauptausschuß fordert, daß die zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten der Länder erzielte Einigung, daß die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Gemeinschaft künftig an die Zustimmung des Bundesrates zu binden ist, umgesetzt wird. Der Ausschuß bestärkt die Ministerpräsidenten darin, eine Ratifikation des Vertrages von Maastricht von der Verwirklichung der darin liegenden Stärkung des Föderalismus abhängig zu machen. Die Landesregierung sollte sich nachhaltig für eine Beteiligung der Länder an der Willensbildung und Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte auf EG-Ebene und insbesondere für ein Letztentscheidungsrecht der Länder in den Angelegenheiten einsetzen, in denen ihre Kompetenzen im Schwerpunkt betroffen sind.

II.

Der Hauptausschuß begrüßt die von der Verfassungskommission des Bundesrates gemachten Vorschläge zum Gesetzgebungsverfahren. Hierzu gehören

- die strikte Formulierung der Bedürfnisklausel in Artikel 72 Abs. 2;
- die vorgeschriebene Änderung von Artikel 75, wonach die Rahmengesetzgebung des Bundes in eine Richtlinienkompetenz nach EG-Vorbild umgewandelt werden soll;
- die Rückübertragung der Zuständigkeit für den Grundstücksverkehr, das landwirtschaftliche Pachtwesen und das Sied-

lungs- und Heimstättenwesen (Artikel 74 Nr. 8), die allerdings nur teilweise insofern erfüllt wird, als nach dem Vorschlag der Bundesratskommission die Zuständigkeit für die Gesetzgebung auf eine Rahmenkompetenz beschränkt werden soll;

- der Vorschlag der Kommission, die Rahmenkompetenz des Bundes für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse und des Films, Artikel 75 Nr. 2, fallenzulassen;
- die Begrenzung der Rahmenkompetenz des Bundes auf die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens.

Der Hauptausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen bedauert, daß eine Vielzahl von Änderungsvorschlägen mit dem Ziel weitergehender Kompetenzverlagerung keine Mehrheit in der Kommission des Bundesrates gefunden hat und es auch in der gemeinsamen Verfassungskommission des Bundestages und Bundesrates kaum mehr als Verständnis für die Forderung aus den Ländern gibt. Der Hauptausschuß bittet die Landesregierung, die Kompetenzverlagerungen, insbesondere die Vorschläge der Verfassungskommission des Bundesrates, bei der weitergehenden Diskussion erneut einzubringen bzw. zu unterstützen. Dies gilt

- für den Bereich der Rückübertragung von Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung vom Bund auf die Länder,
- für die weitergehende Beschränkung der Rahmenezuständigkeit des Bundes sowie
- für die Befugnis der Länder, bundesgesetzliche Regelungen nach Ablauf einer Frist durch Landesgesetze zu ersetzen,
- bezüglich der Möglichkeit, eigenständige Regelungen nach Artikel 80 Grundgesetz zu treffen, sowie
- hinsichtlich der Möglichkeit, EG-Richtlinien in den Ländern umzusetzen.

Der Hauptausschuß des Landtags unterstützt die Auffassung der Verfassungskommission des Bundesrates hinsichtlich des Vorschlags zur Einführung einer Staatszielbestimmung "Umweltschutz".

Der Hauptausschuß des Landtags unterstützt rückhaltlos die Aufnahme einer Vorschrift in das Grundgesetz zur Achtung der Identität nationaler und kultureller Minderheiten. Ebenso unterstützt er die von der Kommission des Bundesrates empfohlene Änderung in Artikel 87 Abs. 2 und 3.

Der Hauptausschuß begrüßt die Anregung der Kommission, in die Landesverfassungen Vorschriften zur Vermeidung eines Wahlmarathons aufzunehmen.

- - - - -

Hauptausschuß
32. Sitzung

21.05.1992
sr-gu

Abgeordnete Hieronymi (CDU) bezeichnet den von Minister Clement dargestellten Zeitplan als in Ordnung. Weil dieser Zeitplan dem Verband gestern morgen noch nicht bekannt gewesen sei, habe man die Aktuelle Viertelstunde beantragt.

Gerade bei einer Frage wie der zur Diskussion stehenden sei die gegenseitige Information entscheidend. Leider sei schon im Vorfeld des Staatsvertrags die notwendige Information nicht erfolgt:

Minister Clement sagt zu, den Fraktionen noch vor der Ministerpräsidentenkonferenz das Gesprächsergebnis mitzuteilen. Er sei daran interessiert, eine Regelung zu finden, die nicht zu politischen Diskussionen führe.

Auch **Abgeordneter Hellwig (SPD)** befürchtet, daß weitere Ermäßigungstatbestände insbesondere von gemeinnützigen Einrichtungen geltend gemacht würden, wenn es zu einem für den Hotel- und Gaststättenverband positiven Ergebnis käme.

Der **Vorsitzende** warnt ebenfalls davor, in dieser Hinsicht das Faß zu öffnen. Damit wolle er nicht zum Ausdruck bringen, daß das Verfahren gut gelaufen sei. Er wisse allerdings nicht, ob nur die Staatskanzleien eine Schuld treffe; denn auch die Verbände hätten ihre Mitglieder früher informieren müssen. Seines Wissens hätten sich diese durch die Neuregelung überrumpelt gefühlt. Fest stehe, daß keine Wettbewerbsverzerrung stattfinde; denn die Erhöhung gelte für jeden Betrieb, und er halte es für unwahrscheinlich, daß die wenigen Hotels, die über keine Geräte verfügten, nunmehr vermehrt aufgesucht würden.

4. **Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)**

Siehe dazu den Beschlußteil zu diesem Protokoll.